

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1842 I
13.09.2021

Unser Zeichen
C5-0016-1-1380 SR

München
29.10.2021

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian Siekmann, Katharina Schulze,
Claudia Köhler, Christian Hierneis und Dr. Markus Büchler vom 12.09.2021
betreffend Festnahme des Journalisten [REDACTED]**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Nachfolgende Ausführungen beinhalten teilweise personenbezogene Daten aus einem noch laufenden Strafverfahren. Wir regen deshalb eine Schwärzung des Namens des Betroffenen in der druckgelegten Antwort aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes an.

zu 1.:

Mit welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Räumung des Gebäudes (bitte exakt angeben)?

zu 2. a):

Handelt es sich beim Eigentümer bzw. Besitzer des Gebäuds um den Freistaat Bayern?

zu 2. b):

Falls ja, welche staatlich Stelle übt die Eigentums- bzw. Besitzrechte aus?

zu 2. c):

Falls ja, welche Handlungen wurden durch diese staatliche Stelle im Rahmen der Räumung veranlasst?

Die Fragen 1. bis 2. c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Eigentums- und Besitzrechte des Anwesens obliegen dem Staatsbetrieb „Immobilien Freistaat Bayern“ als Teil der Staatsverwaltung des Freistaates Bayern.

Am Freitag, den 10.09.2021, drangen im Rahmen des Protestgeschehens gegen die IAA Mobility 2021 in München mehrere Personen unrechtmäßig in ein Gebäude in der Karlstraße in München ein, befestigten Transparente an der Fassade und zündeten pyrotechnische Gegenstände, die aus den Fenstern gehalten wurden. Seitens des Objektverantwortlichen wurde nach Bekanntwerden der Sachlage um 13:51 Uhr Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gegen alle sich unrechtmäßig im Gebäude aufhaltenden Personen gestellt.

Die entsprechenden Personen wurden daraufhin durch Polizeikräfte auf Grundlage von § 127 StPO vorläufig festgenommen.

zu 3. a):

Aufgrund welcher Sachlage wurde der Journalist festgenommen (bitte exakt angeben)?

zu 3. b):

Wann genau erfolgte die Festnahme?

zu 3. c):

Wie lange wurde *[REDACTED]* in Gewahrsam genommen?

Die Fragen 3. a) bis 3. c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Beschuldigte wurde aufgrund des dringenden Tatverdachts eines Vergehens des Hausfriedensbruchs am Freitag, den 10.09.2021, um 14:39 Uhr festgenommen, nachdem er sich zu diesem Zeitpunkt widerrechtlich in dem besetzten Anwesen aufhielt. Der Beschuldigte wurde nach Abschluss der polizeilichen Sachbearbeitung um 17:05 Uhr entlassen.

Eine Ingewahrsamnahme auf Grundlage der präventiven Befugnisse des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes wurde zu keinem Zeitpunkt angeordnet, es handelte sich ausschließlich um strafprozessuale Maßnahmen.

zu 4. a):

Welchen Stand hat das Ermittlungsverfahren?

Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

zu 4. b):

Soweit die Verhaftung aufgrund des Verdachts auf Hausfriedensbruch erfolgte, wer stellte den entsprechenden Antrag nach §123 Abs. 2 StGB?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 2. c) wird verwiesen.

zu 4. c):

Wann genau wurde dieser Antrag gestellt?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 2. c) wird verwiesen.

zu 5. a):

Wieso wurde *[REDACTED]* nach der Freilassung mit einem Betretungsverbot für die Flächen der IAA 2021 belegt?

zu 5. b):

Welche konkrete Gefahr oder drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut sollte damit abgewehrt werden?

zu 5. c):

Wie beurteilt die Staatsregierung das Betretungsverbot vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit?

Die Fragen 5. a) bis 5. c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Abwägung der zum Beschuldigten vorliegenden Erkenntnisse, insbesondere der durch ihn veröffentlichten Beiträge in allgemein zugänglichen Quellen, und der Durchführung einer Individualprognose, war insgesamt eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für die wiederholte Begehung vergleichbarer Delikte und damit eine konkrete Gefahr für die Rechtsordnung gegeben. Aufgrund dieser Sachlage wurde gegen den Betroffenen ein polizeiliches Bereichsbetretungsverbot verhängt.

Das Bereichsbetretungsverbot wurde wenige Stunden nach dessen Erteilung durch die Einsatzleitung des Polizeipräsidiums München wieder aufgehoben. Grund hierfür war die fortwährende Abwägung der widerstreitenden Rechtsgüter, wobei zum Zeitpunkt der Aufhebung kein klarer Überhang des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mehr bestand. Die Entscheidung wurde dem Beschuldigten sowohl mündlich als auch schriftlich mitgeteilt.

zu 6.

Wie bewertet die Staatsregierung insgesamt die Festnahme vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit?

Die Pressefreiheit findet ihre Schranken gemäß Art. 5 Abs. 2 GG in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Zu diesen Gesetzen gehören einerseits das Strafrecht und andererseits das darauf fußende Strafprozessrecht.

Im vorliegenden Fall liegt tatbestandsmäßig ein Vergehen des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB vor. Die Polizei ist daher nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und alle notwendigen Maßnahmen zu Erforschung und Verfolgung der Straftat zu ergreifen. Hierzu zählte die vorläufige Festnahme des Beschuldigten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär